



Regulatorischer Standard im Fokus

Ein Überblick über die Anforderungen an
die Unternehmensweite Risikobewertung

The better the question. The better the answer.
The better the world works.

EY

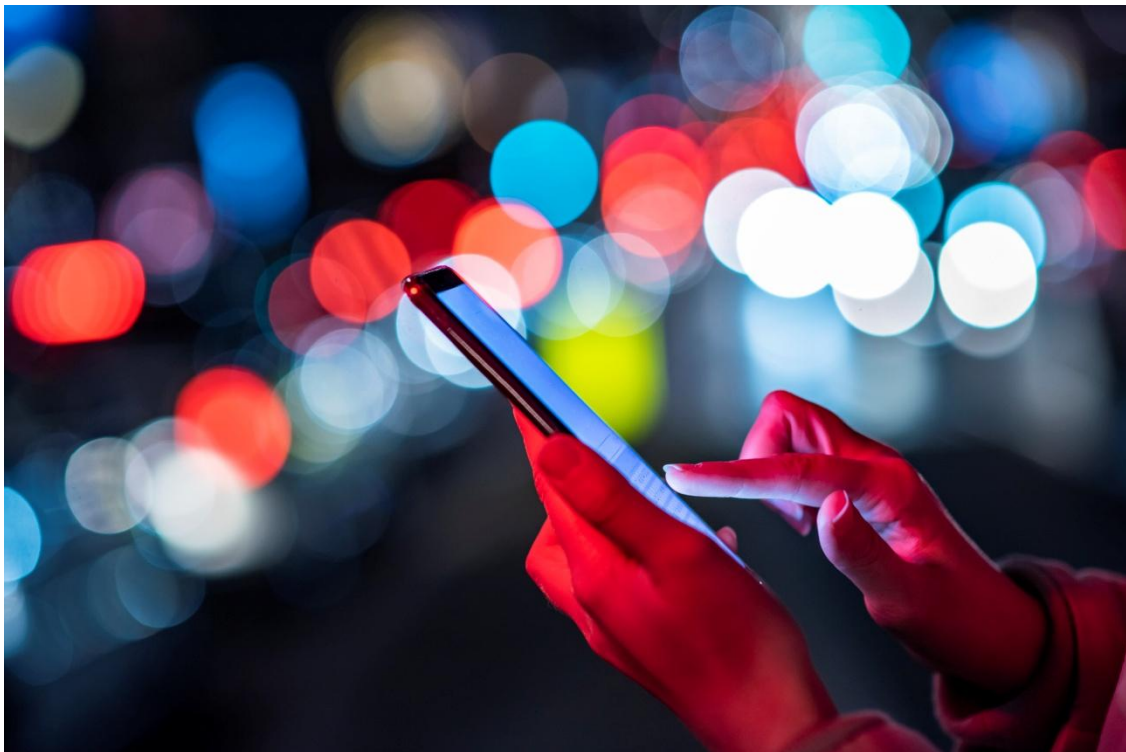
Shape the future
with confidence



Entwurf: Leitlinie zur Business-Wide Risk Assessment (BWRA) nach Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1624

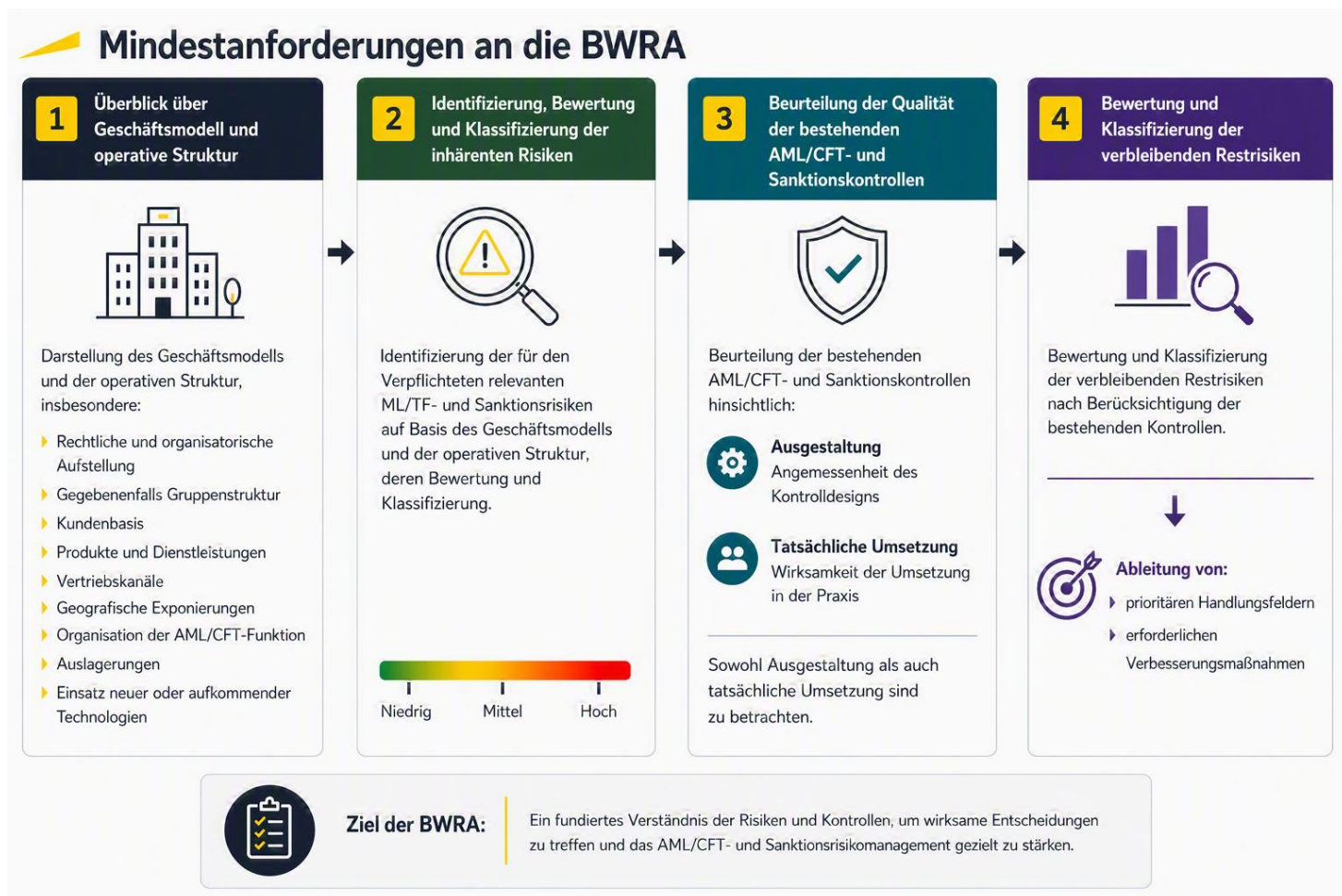
Der Entwurf zum Konsultation Paper der AMLA befasst sich mit der Leitlinie zur Business-Wide Risk Assessment (BWRA) nach Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1624. Ziel der Leitlinie ist es, einen **einheitlichen Rahmen** für die Durchführung unternehmensweiter Risikoanalysen durch Verpflichtete zu schaffen und damit die Anwendung des risikobasierten Ansatzes im Bereich Geldwäscheprävention und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung innerhalb der EU zu harmonisieren. Die BWRA soll es Verpflichteten ermöglichen, die Risiken zu identifizieren und zu bewerten, denen sie **aufgrund ihres Geschäftsmodells, ihrer Kundenstruktur, Produkte und Dienstleistungen, Vertriebskanäle sowie geografischen Exposition** ausgesetzt sind. Erfasst werden dabei nicht nur Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sondern auch Risiken der Nichtumsetzung oder Umgehung gezielter Finanzsanktionen.

Der Entwurf der Leitlinie stellt klar, dass die BWRA ein **zentrales Element des risikobasierten Ansatzes** ist und nicht als rein formale Übung verstanden werden darf. Vielmehr muss sie auf das konkrete Risikoprofil des jeweiligen Verpflichteten zugeschnitten sein und als Grundlage für angemessene Risikomanagementmaßnahmen, Kontrollen und Ressourcenallokation dienen. Die AMLA betont dabei ausdrücklich den Grundsatz der Proportionalität. Umfang, Tiefe und Komplexität der Risikoanalyse sollen sich an Größe, Struktur, Geschäftsmodell und Risikoprofil des jeweiligen Verpflichteten orientieren. Weniger komplexe Verpflichtete können daher eine weniger detaillierte, stärker qualitative und beschreibende Methodik verwenden, sofern diese geeignet ist, die relevanten Risiken nachvollziehbar zu erfassen.



Mindestanforderungen

Inhaltlich definiert die Leitlinie vier Mindestanforderungen an die BWRA:



Methodik

Die AMLA verlangt keine einheitliche, standardisierte Methodik für alle Verpflichteten. Stattdessen sollen die Verpflichteten eine **klare, dokumentierte und intern verständliche Methodik** entwickeln, die ihrem jeweiligen Risikoprofil angemessen ist. Diese Methodik soll relevante Risikofaktoren risikobasiert gewichten und nachvollziehbar begründen, warum bestimmte Faktoren stärker oder schwächer in die Gesamtbewertung einfließen. Die Leitlinie legt damit Mindestanforderungen an Ergebnisqualität und Nachvollziehbarkeit fest, lassen den Verpflichteten aber methodische Flexibilität.

Diese Entscheidung begründet die AMLA damit, dass Verpflichtete in der EU sehr unterschiedlich strukturiert sind und eine einheitliche Methodik insbesondere für kleinere oder weniger komplexe Verpflichtete unverhältnismäßig belastend sein könnte.



Einbeziehung von Risiken im Zusammenhang mit gezielten Finanzsanktionen

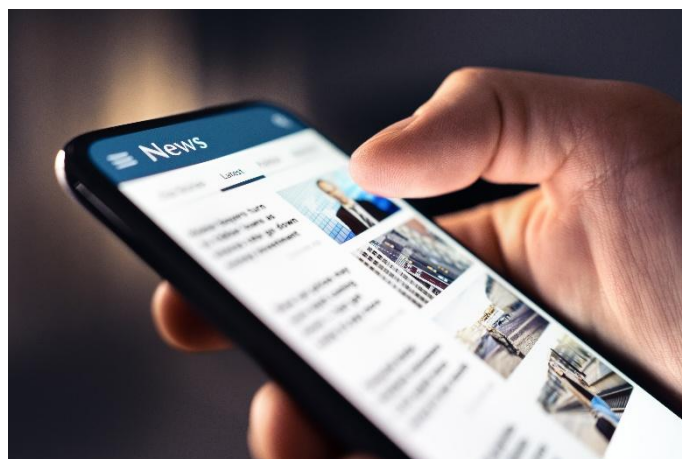


Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der **Einbeziehung von Risiken im Zusammenhang mit gezielten Finanzsanktionen**. Die Leitlinie stellt klar, dass Verpflichtete ein klares Verständnis ihrer Exponierung gegenüber Risiken der Nichtumsetzung oder Umgehung von TFS entwickeln müssen. Je nach Risikoprofil kann diese Bewertung entweder in die bestehende ML/TF-BWRA integriert oder als separate, ergänzende Risikoanalyse durchgeführt werden. Die AMLA bevorzugt damit einen flexiblen Ansatz, der sicherstellt, dass TFS-Risiken angemessen berücksichtigt werden, ohne allen Verpflichteten zwingend eine zusätzliche eigenständige Risikoanalyse aufzuerlegen.

Informationsquellen

Darüber hinaus konkretisieren die Leitlinie, welche Informationsquellen bei der Erstellung der BWRA berücksichtigt werden sollen. Neben den bereits in Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Quellen sollen Verpflichtete weitere **relevante und glaubwürdige Informationsquellen** einbeziehen.

Dazu zählen unter anderem Informationen von öffentlichen Behörden, Zentralbanken, internationalen Standardsetzern, Sanktions- und Watchlists, Branchenverbänden, Selbstregulierungsorganisationen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, kommerziellen Risiko- und Intelligence-Anbietern sowie verlässliche offene Quellen. Zusätzlich sollen interne Erkenntnisse genutzt werden, etwa aus Verdachtsmeldungen, Rückmeldungen von FIUs oder Behörden, Compliance-Reviews, internen Prüfungen und aufsichtlichen Feststellungen.



Governance

Governance-seitig sieht die Leitlinie vor, dass die BWRA **dokumentiert, regelmäßig überprüft und aktuell** gehalten werden muss. Sie soll durch den Compliance Officer erstellt, vom Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion genehmigt und – soweit vorhanden – dem Aufsichtsorgan kommuniziert werden. Zudem sollen Verpflichtete sicherstellen, dass relevante Beschäftigte, einschließlich Agenten und Vertriebspartner, die BWRA verstehen und deren Bedeutung für ihre tägliche Arbeit nachvollziehen können. Die Ergebnisse der BWRA sollen außerdem genutzt werden, um Schwächen im Risikomanagementrahmen zu identifizieren und angemessene Verbesserungsmaßnahmen bei Richtlinien, Verfahren, Systemen und Kontrollen anzustoßen.



Fazit

Der Entwurf der Leitlinie zu Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 konkretisiert erstmals die **Mindestanforderungen an die Business-Wide Risk Assessment** und schafft damit einen harmonisierten Rahmen für die **unternehmensweite Bewertung von Geldwäsche-, Terrorismusfinanzierungs- sowie Sanktionsumgehungsrisiken**.

Im Mittelpunkt stehen vier verbindliche Kernelemente: ein Business- und Betriebsüberblick, die Identifikation und Bewertung inhärenter Risiken, die Beurteilung der Qualität bestehender Kontrollen sowie die Bewertung der verbleibenden Restrisiken.

Der Entwurf verfolgt bewusst einen risikobasierten und proportionalen Ansatz, wonach Umfang, Methodik und Detailtiefe der BWRA an Geschäftsmodell, Komplexität, Größe und individuellem Risikoprofil des Verpflichteten auszurichten sind.

Besonders relevant ist die ausdrückliche Einbeziehung von Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter Finanzsanktionen sowie die Erwartung, dass die BWRA als zentrales Steuerungsinstrument für Kontrollen, Ressourcenallokation und risikoorientierte Sorgfaltspflichten genutzt wird.

Insgesamt erhöht der Entwurf die Anforderungen an Governance, Dokumentation, Methodentransparenz und die Nutzung belastbarer interner wie externer Informationsquellen. Die Konsultation läuft bis zum 15. Juli 2026, die finale Leitlinie ist für Q4 2026 angekündigt.

Ansprechpersonen

Helge Olsson

Partner | Financial Services
helge.olsson@de.ey.com

Jörg Haselmeyer

Partner | Financial Services
joerg.s.haselmeyer@de.ey.com

Tassilo Amtage

Director | Financial Services
tassilo.amtage@de.ey.com

Steve Drescher

Partner | Financial Services
steve.drescher@de.ey.com

Michael Berndt

Partner | Financial Services
michael.berndt@de.ey.com

Dr. Stephan A. Vitzthum

Partner | Financial Services
stephan.vitzthum@de.ey.com

Marinela Bilic-Nosic

Partner | Financial Services
marinela.bilic-nosic@de.ey.com

EY | Building a better working world

Wir setzen uns für eine besser funktionierende Welt ein, in dem wir neue Werte für Kunden, Mitarbeitende, die Gesellschaft und den Planeten schaffen und gleichzeitig das Vertrauen in die Kapitalmärkte stärken.

Mithilfe von Daten, KI und fortschrittlicher Technologie unterstützen unsere Teams ihre Kunden dabei, gemeinsam die Zukunft mit Zuversicht zu gestalten und Antworten auf die drängendsten Fragen von heute und morgen zu finden.

Unsere Teams bieten ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum in den Bereichen Assurance, Consulting, Tax sowie Strategy and Transactions an. Unterstützt durch fundiertes Branchenwissen, ein global verbundenes, multidisziplinäres Netzwerk und vielfältige Ökosystem-Partner bieten unsere Teams Dienstleistungen in mehr als 150 Ländern und Regionen an.

All in to shape the future with confidence.

„EY“ und „wir“ beziehen sich auf die globale Organisation oder ein oder mehrere Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited, von denen jedes eine eigene juristische Person ist. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verarbeitet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind unter ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen über unsere Organisation finden Sie unter ey.com.

© 2026 EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG
All Rights Reserved.

Creative Design Germany | BKR 2603-116
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der EY Corporate Solutions GmbH & Co. KG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de